

Christoph Becker

Der Einfluss der Rechtsschule von Bologna auf das Wirtschaftsrecht in Augsburg

Wird ein Jurist aufgefordert, er möge ein Beispiel aus seinem Fach für kulturellen Austausch zwischen Schwaben und Italien nennen, so wird er mit Gewissheit alsbald auf das römische Recht zu sprechen kommen. Er wird dabei darauf verweisen, dass man die Betrachtung nach Epochen teilen müsse. Die Betrachtung für Antike und frühes Mittelalter unterscheidet sich von derjenigen seit dem hohen Mittelalter. In jedem Falle stellt sich Schwaben als der empfangende und Italien als der gebende Teil dar. Und ebenfalls in jedem Falle ist dieser Einfluss nicht etwas Schwaben singulär Auszeichnendes, sondern hat europäisches Ausmaß. Die weiträumige Bedeutung des Einflusses heißt indessen nicht, dass man auf die nähere Auseinandersetzung in einem enger gefassten Blickwinkel zwischen der schwäbischen Region und Italien zu verzichten hätte. Vielmehr reizt es, sich auf die Suche nach örtlichen Beispielen dafür zu machen, was man gemeinhin, mit Bezug auf ganz Europa (und der Kolonialgeschichte folgend sogar auch auf andere Kontinente), als die Rezeption des römischen Rechts bezeichnet.

Mit Verwendung des Schlagwortes von der Rezeption fällt zugleich die Entscheidung dafür, sich vornehmlich mit der Zeit seit dem hohen Mittelalter zu befassen, das heißt mit dem römischen Recht in seiner wissenschaftlichen Durchdringung, wie sie ab dem Ende des 11. Jahrhunderts in der Rechtsschule von Bologna (und in den nach und nach hinzutretenden weiteren Universitäten Europas) geleistet wurde. Denn vornehmlich für diese Entwicklungsstufe des römischen Rechts wird der Begriff »Rezeption« verwandt, um auszudrücken, dass römisches Recht sich in alle Welt begab. Und schließlich liegt es nahe, die Suche in Augsburg zu beginnen. Augsburg ist seit alters her sowohl ein Ziel- und Durchgangsort im transalpinen Handel als auch ein Verwaltungszentrum für weltliche Herrschaft und kirchliches Regiment. Bewohnerzahl und Vielfalt der wirtschaftlichen Verhältnisse machten Augsburg zwangsläufig jederzeit zu einem Ort der Rechtspflege. Die Bedeutung des wirtschaftlichen Austauschs in der Stadt wiederum lenkt den Blick auf rechtliche Rahmenbedingungen gerade für ökonomische Aktivitäten.

1. Bereitschaft zur Rezeption des gelehrten römischen Rechts

a) Römisches Recht in den Provinzen des Römischen Reichs

Die lokale Suche nach dem römischen Recht als dem *gemeineuropäischen* gelehrten Recht, dem *ius commune*,¹ ist eben wegen der unermesslich tiefen Ergründung des justinianischen *corpus iuris civilis* in den Hörsälen und Studierkammern des hohen Mittelalters und der folgenden Zeiten verschieden von der Suche nach Geltung des römischen Rechts in Antike und frühem Mittelalter. Und doch wird man annehmen müssen, dass sich die Rezeption dieses wissenschaftlich entwickelten römischen Rechts wenigstens zum Teil einer Bereitschaft verdankt, die in Antike und frühes Mittelalter zurückreicht. Die Empfänglichkeit Westeuropas für eine wissenschaftliche Aufbereitung einer in Byzanz redigierten Textsammlung erklärt sich daraus, dass seit dem Altertum örtliche und regionale (oder angesichts der seinerzeit personalen Anknüpfung von Rechtsgeltungen besser gesagt: die in den lokal ansässigen Bevölkerungsteilen überlieferten) Rechtsbräuche entsprechend der Ausdehnung des Römischen Reiches mit römischem Recht verwoben waren. Dieses im Reiche praktizierte römische Recht bestand nicht nur aus den besonderen Anordnungen für die Verwaltung der jeweiligen Provinz (»Provinzialrecht«), sondern auch aus dem als stadtrömische Materie (besser gesagt: für die Stadtrömer und die ihnen gleichgestellten Umlandbewohner) entwickelten Normgefüge aus dem römischen Recht im engeren Sinne. Die Erteilung des römischen Bürgerrechts an alle freien Reichseinwohner zu Beginn des 3. Jahrhunderts n. Chr.² bedeutete zwar nicht vollkommene Uniformität des Rechtslebens im ganzen Reich, drückte aber zutreffend eine gewisse Homogenisierung der Rechtsauffassungen unter der prägenden Kraft Roms aus.³ Mit anderen Worten ist eine allgegenwärtige Pflege des römischen Rechts zu unterstellen, wengleich in jeweils provinzieller Modifikation mit einer Tendenz zur Vergröberung (»Vulgarisierung«). Dies gilt für Schwaben (für die Provinz Rätien) nicht anders als für die übrigen Regionen des Römischen Reiches. Neben diversen privaten Kompilationen bildete die mit Gesetzeskraft ausgestattete spätantike Zusammenstellung der kaiserlichen Erlasse im *Codex Theodosianus* vom Jahre 438, sowohl in Ostrom als auch in Westrom in Kraft gesetzt, ein greifbares

¹ Geraffter Entwicklungsgang des gemeinen Rechts bei Hans KIEFNER, Rezeption (privatrechtlich), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, hg. von Adalbert ERLER/Ekkehard KAUFMANN/Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Berlin 1990, Sp. 970 ff.; Klaus LUIG, Das Forschungsfeld der europäischen Privatrechtsgeschichte, in: Festgabe Zivilrechtslehrer 1934/1935, hg. von Walther HADDING, Berlin/New York 1999, S. 401 ff.; Tilman REPGEN, *Ius commune*, in: *Usus modernus pandectarum. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit*. Klaus Luig zum 70. Geburtstag, hg. von Hans-Peter HAFERKAMP/Tilman REPGEN, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 157 ff.

² Sogenannte *Constitutio Antoniniana* des Kaisers Antoninus Caracalla vom Jahre 212.

³ Wolfgang WALDSTEIN, Michael RAINER, *Römische Rechtsgeschichte*, München ¹⁰2005, §§ 20.2.3, 30.4.1.

Handwerkszeug für die Anwendung des römischen Rechts (wenngleich man sich selbstverständlich nicht der Illusion hingeben darf, dass Kopien in jede Ortschaft gedungen wären).⁴

b) Römisches Recht in den germanischen Nachfolgestaaten

Justinian konnte ein Jahrhundert später seine Kodifikation zunächst nur in Ostrom einführen. Unsicher, wenngleich einigermaßen wahrscheinlich ist die Überlieferung, in Italien habe er sein Gesetzeswerk nach Überwinden der Ostgoten ebenfalls in Kraft gesetzt (554). Wie es um die rechtlichen Konsequenzen der Eroberungserfolge in Südspanien und in Nordafrika bestellt war, ist noch weniger gewiss. Sicher ist aber, dass in den nicht in römische Herrschaft zurückgeführten Teilen des untergegangenen Westroms die römische Rechtskultur nicht abbriss. Die Germanenstaaten der Völkerwanderung waren existenziell darauf angewiesen, die überkommenen Strukturen und insbesondere die Rechtspflege Roms aufrecht zu erhalten. Die germanischen Bevölkerungsteile herrschten zwar, waren aber zahlenmäßig weit unterlegen. Die Fragilität ihrer Herrschaft überwandten die germanischen Bevölkerungsteile, indem sie sich einer Akkulturation und Assimilation unterzogen und zum Teil schon vor ihrer Machtübernahme unterzogen hatten. Begünstigt wurde dies durch schon über Jahrzehnte und Jahrhunderte vor der Herrschaftsübernahme geübte Eingliederungen in das Römische Reich und sonstige Berührungen.

Ein kleines sprach- und siedlungsgeschichtliches Detail verrät, wie stark die römische Kultur noch lange nach dem Untergang Westroms war – auch in Landstrichen, in denen nicht die römische Sprache als romanische Sprache fortlebte: Nahe bei Trier liegt das Dorf Tawern. Der Ortsname Tawern weist auf einen Gasthof oder eine Mehrzahl von Gasthöfen (*taberna, tabernae*) hin, die der Reisende zur Zeit des Römischen Reiches im Moseltal auf dem Weg zwischen Trier (*Augusta Treverorum*) und Metz (*Divodurum Mediomatricum*) aufsuchen mochte. So hießen in der Antike unzählige Ortschaften. Bemerkenswert ist jedoch die Aussprache des Ortsnamens. Sie betont bis auf den heutigen Tag wie die lateinische Fassung die zweite Silbe – während der elsässische Ortsname Zabern auf der ersten Silbe zu betonen ist⁵ (und dem gleichend der Name des pfälzischen Ortes Bergzabern auf der zweiten Silbe). Allem Anschein nach existierte eine römische Siedlung über Jahrhunderte fränkischer Herrschaft hinweg als lateinische Sprachinsel, wo sich die Veränderungen der zweiten Jahrtausendhälfte im Umgang der fränkischen (deutschen) Sprache mit ursprünglich lateinischen Begriffen (wie auch mit germanischen Ausdrücken) nicht auswirkten.

⁴ Über die spätantiken Rechtssammlungen Leopold WENGER, *Die Quellen des Römischen Rechts*, Wien 1953, § 77.

⁵ In der französischen Fassung *Saverne* freilich Betonung auf der zweiten Silbe entsprechend dem lateinischen Ursprung.

Auf juristischem Gebiet führt die prägende Kraft römischer Kultur zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass in den Germanenreichen auf dem Boden des zerfallenden weströmischen Reiches zumindest teilweise an die Stelle mündlicher Weitergabe von Rechtsüberzeugungen und der im konkreten Fall gesuchten (oder wohl mehr nur vermuteten oder behaupteten) Gewohnheit die römische Tradition der Schriftlichkeit tritt. Wir lesen dies in den Gesetzbüchern der Germanenreiche, die (dem die Rechtsanwendbarkeit leitenden Personalitätsprinzip gehorchend) teils für die römische Einwohnerschaft (sogenannte *Leges Romanae*), teils für die germanische Einwohnerschaft, teils für beide Teile der Bevölkerung geschrieben sind. Geschrieben sind diese Gesetzbücher (in der Neuzeit rückschauend sogenannte *Leges Barbarorum*; Stammesrechte, Volksrechte) in lateinischer Sprache, auch wenn sie sich an die germanische Bevölkerung wenden. Nicht jedes Detail, aber die Gedankenführung ist römisch. Nicht jede Frage wird aufgegriffen, nicht jedes Sachgebiet wenigstens gestreift, aber vieles, was offenbar je für sich als bedeutsam oder als beispielgebend empfunden wurde.

Das meist Bemerkenswerte ist, dass sich überhaupt die Germanenherrschaft nach römischem Vorbild der Abstraktion des geschriebenen Wortes anvertraut. Das westgotische Gesetzbuch für die römische Bevölkerung, die *Lex Romana Visigothorum* (auch als *Breviarium Alarici* bezeichnet), bereits im Jahre 506, also vor der justinianischen Kodifikation entstanden, ist nichts anderes als eine Bearbeitung des *Codex Theodosianus*. Die geistige Wirkung des westgotisch-römischen Rechts reicht über alle territorialen Grenzen hinweg noch im hohen Mittelalter mindestens bis nach Südfrankreich, um dann allmählich mit der wissenschaftlichen Bearbeitung des justinianischen Rechts gemäß der Schule von Bologna (und den weiteren Universitätsgründungen) zu verschmelzen.⁶ Am Befund der geistigen Wirksamkeit der Volksrechte ändert die gewiss zutreffende Annahme nichts, dass keinesfalls jeder in der frühmittelalterlichen Rechtspraxis Handelnde jederzeit verstehenden Zugriff auf eine Abschrift der Rechtsaufzeichnungen hatte und wirklich übte.⁷ Es gibt sogar ernstzunehmende Anzeichen aus dem Vergleich zwischen Schwabenspiegel (1275) und *Lex Romana Visigothorum* dafür, dass das westgotische Recht auch das oberdeutsche Rechtsdenken beeinflusste.⁸ Dieses konnte sich keineswegs in den nur Sanktionen für Missetaten behandelnden alemannischen Gesetzen (*Pactus Legis*

⁶ Hans SCHLOSSER, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte. Rechtsentwicklungen im europäischen Kontext, Heidelberg¹⁰2005, § 1.II.3 (S. 11).

⁷ Siehe Hermann NEHLSSEN, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977, S. 449 ff.

⁸ Siehe Ludwig von ROCKINGER, Ueber die Benützung eines Auszuges der Lex romana Visigothorum im Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels, in: Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und historischen Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München, München 1884, S. 179 ff.; Zur Wirkung des westgotischen Rechts nach Süddeutschland auch Franz WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen²1967, S. 38.

*Alamannorum*⁹ des 7. Jahrhunderts und *Lex Alamannorum*¹⁰ des 8. Jahrhunderts) erschöpfen.

c) Geschäftsverkehr und kirchliche Rechtspflege

Weithin nur errahnen kann man, dass der tägliche Rechtsverkehr in Westeuropa sich im 4. oder 5. Jahrhundert nicht deswegen grundlegend änderte, weil die römische Herrschaft instabil wurde und letztlich zusammenbrach. Die in Quellen kaum noch sichtbare Vertragsgestaltung unter der mehr oder minder fachkundigen Hilfe von Ratgebern und Schreibern hatte keinen Anlass, aus den gewohnten Bahnen auszubringen und das differenzierte Normgefüge des römischen Rechts aufzugeben. Zwar sank die Einwohnerzahl der Städte beträchtlich und der überörtliche Warenverkehr fiel weit zurück. Gleichwohl wäre es falsch, das Frühmittelalter als eine Epoche bloßer Subsistenzwirtschaft im engsten Raum, rein agrarökonomisch, mit Arbeitsteilung allenfalls auf der dörflichen Ebene anzusehen. Rechtsverkehr fand weiterhin statt und bedurfte der Pflege. Hierfür hielt nur das römische Recht eine angemessene Ausstattung bereit. Dass sie genutzt wurde, ergibt sich aus den Urkunden, die die Zeiten überstanden.¹¹

Besonders auffällig ist, dass die die germanische Bevölkerung ansprechenden Gesetze sich kaum zu den Fragen des täglichen Verkehrs äußern. Vorzugsweise behandeln sie vielmehr personen- oder güterbezogene Fragen (zum Beispiel Vormundschaftsangelegenheiten, Standesfragen, Familienrecht, Vermögenszuordnungen einschließlich Erbfolge, Delikte) sowie verfahrensmäßige Fragen. Auch sie betreffen letzten Endes den wirtschaftlichen Verkehr; doch haben sie im Vergleich zu Regelungen über Warenaustausch oder Gebrauchsüberlassung eine nur mittelbare Auswirkung.¹² Augenscheinlich war die Basis des römischen Rechts als der unmittelbaren Verkehrsgrundlage, wo eine Trennung nach Landsmannschaften unpraktisch wäre, außer Zweifel. Frühmittelalterliche Sammlungen von Vertrags-

⁹ Ausgaben in: *Leges Alamannorum*, I. Einführung und Recensio Chlothariana (Pactus), hg. von Karl August ECKHARDT, Göttingen/Berlin/Frankfurt 1958, S. 97 ff.; Clausdieter SCHOTT, *Lex Alamannorum*. Das Gesetz der Alemannen. Text – Übersetzung – Kommentar zum Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731, Augsburg 1993, S. 41 ff. (nach der Handschrift Bibliothèque Nationale Paris, Lat. 10753).

¹⁰ Ausgabe in: SCHOTT, *Lex Alamannorum* (wie Anm. 9) S. 69 ff.

¹¹ Peter CLASSEN, Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter, in: CLASSEN, *Recht und Schrift* (wie Anm. 7) S. 13 ff.; Karl KROESCHELL, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1: bis 1250, Opladen/Wiesbaden ¹¹1999, S. 53.

¹² Siehe über wirtschaftsrechtliche Regelungen in den frühmittelalterlichen Gesetzen Hermann NEHLSSEN, Kaufmann und Handel im Spiegel der germanischen Rechtsaufzeichnungen, in: *Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa*, Teil III: Der Handel des frühen Mittelalters, hg. von Klaus DÜWEL/Herbert JANKUHN/Harald SIEMS/Dieter TIMPE, Göttingen 1985, S. 126 ff.

mustern (*formulae*), welche sich in Westeuropa vereinzelt erhielten, bezeugen die römische Prägung des Geschäftslebens.¹³ In den Rahmen der »germanischen« Regelungen ließ sich diese Praxis ohne weiteres einfügen, denn auch in den sich an die germanischen Bevölkerungsteile wendenden Volksrechten ist eine für die römische Tradition typische Tendenz zur Individualisierung, zur Privatheit von Rechtsgütern zu beobachten, mutmaßliche umfangreichere gemeinschaftliche Zuständigkeiten früherer Jahrhunderte zurückdrängend.

Von überragender Bedeutung für die fortdauernde Pflege des römischen Rechts war schließlich die Kirche. Sie entwickelte noch unter intakter römischer Herrschaft ein flächendeckendes Netz bischöflicher Gerichtsbarkeit – für die Belange des Klerus, für die mannigfaltigen Fragen aus der Bewirtschaftung des in den unzähligen Gliederungen der Kirche existierenden Vermögens, für die Streitigkeiten von Laien untereinander als Alternative zur zivilen Gerichtsbarkeit.¹⁴ Die Kirche war im römischen Staatsverband entstanden und gewachsen. Folgerichtig spiegelte ihre administrative Struktur die Einteilung des Römischen Reiches wider, insbesondere mit der Ausrichtung auf die Städte als die Zentren.¹⁵ Ihre allerorten genutzte Handlungs- und Entscheidungsgrundlage war das römische Recht. Vollkommen selbstverständlich und nur beiläufig erfahren wir aus einem der germanischen Gesetzbücher, nämlich aus der *Lex Ribuaria*, dem mutmaßlich im 7. Jahrhundert verfassten und zu Beginn des 9. Jahrhunderts überarbeiteten Gesetzbuch der ripuarischen (an den Ufern von Maas und Rhein siedelnden) Franken, dass die Kirche gemäß römischem Recht lebe.¹⁶

¹³ Ausführlich CLASSEN, *Recht und Schrift* (wie Anm. 7); Harald SIEMS, *Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen*, Hannover 1992, Kapitel III; siehe auch Heinrich Gottfried Wilhelm DANIELS, *Vorlesungen des Herrn Geheimen Staatsraths Daniels über das Statutar Recht von Khur Köln Stadt Köln und Jülich und Berg*, im Jahre 1800 zu Köln gehalten. Eine Vorlesungsnachschrift (Universitäts- und Stadtbibliothek Köln 5 P 233), hg. von Christoph BECKER, Berlin 2008, § 12 (S. 12); WENGER, *Quellen* (wie Anm. 4) § 87.6 (S. 745 mit Fn. 110).

¹⁴ Wolfgang WALDSTEIN, *Zur Stellung der *episcopalis audientia* im spätrömischen Prozess*, in: *Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag*, hg. von Dieter MEDICUS/Hans Hermann SEILER, München 1976, S. 533 ff.

¹⁵ Gerhard DILCHER, *Die Rechtsgeschichte der Stadt*, in: *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa*, hg. von Karl S. BADER/Gerhard DILCHER, Berlin u. a. 1999, S. 249 ff., 264 ff.

¹⁶ Artikel 58 (betreffend Aufstellen von Freilassungsurkunden) in der Ausgabe Karl August ECKHARDT, *Die Gesetze des Karolingerreiches. I. Salische und ribuarische Franken*, Weimar 1934, S. 137 ff.

d) Vorjustinianisches und justinianisches römisches Recht

Man darf also feststellen, dass das römische Recht in Westeuropa eine kontinuierliche Geltung aus der Antike durch das frühe Mittelalter genoss.¹⁷ Dieser Befund ist nicht nur statisch zu verstehen. Das fortgeführte römische Recht verhartete nicht auf seinem beim Untergang der weströmischen Herrschaft erreichten Entwicklungsstand. Die Autorität des römischen Rechts als eines lebendigen Ganzen war so hoch, dass sich auch die Kodifikation Justinians in Westeuropa verbreitete. Dieses Phänomen ist nicht schon mit Justinians Rückeroberung der italienischen Halbinsel zu erklären. Auf ganz Italien bezogen währte die oströmische Herrschaft nur wenige Jahre bis zur langobardischen Landnahme (ab 568). Immerhin konnte Ostrom – zwar schwindend – noch bis in das zweite Jahrtausend Exklaven in Italien halten. Auch dies wäre jedoch nicht genügend, um die Ausdehnung des justinianischen Rechts in Westeuropa zu begründen.

Vielmehr musste das gesicherte Bewusstsein traditioneller praktischer Wirksamkeit des römischen Rechts sich mit dem Empfinden verbinden, dass das römische Recht im justinianischen Gesetzeswerk eine zeitgemäße Fassung gefunden hatte. Verschleiß und Verlust der alten Handschriften des vorjustinianischen Rechts – was ein wesentlicher Antrieb für Justinians Gesetzgebungsvorhaben gewesen war – legten nahe, auf das kompakt redigierte *corpus iuris civilis* zuzugreifen. Der justinianischen Kodifikation war zuzutrauen, dass sie römisches Recht schlechthin wiedergab, nicht etwa nur aus römischer Tradition unvollkommen abgeleitetes Recht allein für Einwohner des oströmischen Reiches. Von herausragender Bedeutung war dabei, dass Justinians Sammlung ganz überwiegend den ausgewerteten Quellen entsprechend die lateinische Sprache verwendete. In der Tiefe des griechisch geprägten oströmischen Reiches mochte das als eine etwas bemühte Antiquität, als akademische Spezialität oder gar als Fiktion erscheinen.¹⁸ Doch für den nach Westen gerichteten restaurativen Anspruch Justinians war die lateinische Sprache ein unverzichtbares Instrument. Und tatsächlich sollte sich die Hoffnung auf Rückeroberung Europas für Rom zwar nicht territorial, aber im grundlegenden Kulturgut des Rechts räumlich und zeitlich noch viel weitergehend verwirklichen, als es sich Justinian vermutlich niemals vorzustellen wagte.

Freilich bleiben auch Kopien der Gesetzbücher Justinians im Westen rar. Das umfangreichste Gesetzbuch mit den Auszügen aus der alten juristischen Literatur,

¹⁷ Siehe SIEMS, Handel und Wucher (wie Anm. 13) Kapitel II. Eine Generation zuvor sehr zurückhaltend in der Feststellung von Kontinuität des Rechts zwischen Antike und Mittelalter WIEACKER, Privatrechtsgeschichte (wie Anm. 8) S. 45 ff., der dem »Kontinuitätsbegriff« nur einen verhältnismäßig knappen »Exkurs« widmend; S. 34, 36 f. gleichwohl die Fortführung eines Grundbestandes römischer Administration, römischer Rechtssätze und römischer Geschäftstypen auf dem Boden des ehemaligen Westrom bekräftigt.

¹⁸ Verwendung des *corpus iuris civilis* im Unterrichtsbetrieb von Konstantinopel und Beirut betont REPGEN, *Ius Commune* (wie Anm. 1) S. 159 f.

die *Digesten (Digesta, Pandectae)*, scheint im Westen nicht recht in Zirkulation gekommen zu sein – vielleicht deswegen, weil seine Vervielfältigung den größten Aufwand mit sich brachte. Hingegen finden wir das amtliche Anfängerlehrbuch (*Institutiones*), die Zusammenstellung der kaiserlichen Erlasse (*Codex*) und die späteren Reformgesetze Justinians (*Novellae*) in einer Frührezeption häufig ausgewertet.¹⁹ Beispiele liefern uns Sammlungen von Rechtssätzen für den Gebrauch in der Kirchenggerichtsbarkeit.²⁰ Die *Digesten* ausgelassen zu haben bedeutete Verlust an Argumentationsvielfalt und Argumentationstiefe. Die aus den *Digesten* ableitbaren Grundstrukturen, Stoffgebiete sowie zahllose Einzelheiten sind freilich in *Institutionen* und *Codex* gleichermaßen zu finden. Die Aufnahme des römischen Rechts auch auf seinem oströmischen neuesten Stande schließlich ist das entscheidende Bindeglied zur Rezeption der wissenschaftlichen Aufbereitung des *corpus iuris civilis* aus Bologna und den weiteren Universitätsorten.²¹

2. Niederschrift des Augsburger Stadtrechts 1156

a) Klärung von Kompetenzen

In das erste Jahrhundert akademischer Behandlung des römischen Rechts in Bologna fällt die erste Aufzeichnung des Augsburger Stadtrechts. In Augsburg wie in anderen Städten des Reiches entstand am Beginn des zweiten Jahrtausends ein körperschaftliches Selbstbewusstsein der Bewohner, welches auf verlässliche Handhabung von Kompetenzen und Sicherung von Teilhabe am städtischen Regiment bedacht war.²² Königlich betrauter Stadtherr von Augsburg war der Bischof von Augsburg, repräsentiert durch einen Burggrafen (*urbis praefectus*). Nach und nach verfestigte sich die Gepflogenheit des Burggrafen, zur Vorbereitung von Entscheidungen Männer aus der Einwohnerschaft anzuhören oder als Berater (zu Gerichtssitzungen als Schöffen) hinzuzuziehen. Ein königlicher Vogt (*advocatus*) übte eine höhere Jurisdiktionsgewalt aus; zeitweise lag auch diese in der Hand des Bischofs. Unschärfe in der Abgrenzung der Befugnisse und mehr oder minder deutliche Übergriffe wecken Zwistigkeiten. Eine gütliche Einigung oder eine Verständigung auf ein Schiedsgericht kam – anders als beispielsweise im 13. Jahrhundert in Köln²³ –

¹⁹ SCHLOSSER, Grundzüge (wie Anm. 6) § 1.V.3 (S. 33 f.).

²⁰ Siehe Christoph BECKER, Die Lehre von der *laesio enormis* in der Sicht der heutigen Wucherproblematik, Köln/Berlin/Bonn/München 1993, S. 15 ff., betreffend Preisgerechtigkeit im Kauf.

²¹ SCHLOSSER, Grundzüge (wie Anm. 6) § 1.V.3 (S. 34).

²² Siehe zu den hochmittelalterlichen Autonomiebestrebungen der Städte DILCHER, Rechtsgeschichte (wie Anm. 15) S. 408 ff.

²³ Streitigkeiten zwischen Erzbischof und Stadt Köln werden im Kleinen Schied von 1252 und im Großen Schied von 1258 beigelegt. Unter den Schiedsrichtern nimmt der Leiter der Kölner Generalstudien des Dominikanerordens, Albertus von Lauingen (Albertus

nicht zustande. Stattdessen erging auf dem Regensburger Hoftag des Jahres 1152 die Bitte an den König, die gute Ordnung wiederherzustellen. Einige Jahre danach, im Jahre 1156, klärte eine in Nürnberg ausgestellte Urkunde Kaiser Friedrichs I. in geraffter Form die gerichtlichen Zuständigkeiten in Augsburg. Dies ist das Augsburger Stadtrecht von 1156.²⁴

Eine derartige Klärung geschah auch schon, wie die Urkunde von 1156 berichtet, im Jahre 1104. Die Urkunde gibt an, nichts anderes zu tun, als die schon im Jahre 1104 auf einem Hoftag zu Regensburg festgestellte hergebrachte Ordnung zu bekräftigen.²⁵ Die Berufung auf hergebrachte Zustände wird zum guten Teil bloße Beschwichtigung von Zweifeln gewesen und als solche auch erkannt worden sein. Unzweifelhaft drückt sie jedoch aus, dass zumindest fortan eine willkürlicher Veränderung entzogene rechtliche Grundlage für das Leben in der Stadt gelten möge. Die Berufung auf angeblich bereits früher herrschende Regelungen heischt Respekt. Sie ist unangreifbare Gewähr für inhaltliche Richtigkeit und sachliche Angemessenheit; sie verschafft der Urkunde Akzeptanz auf jeder Seite und stiftet so Frieden. Und mehr noch enthält die Feststellung des Stadtrechts eine Autonomiegarantie. Sie bestimmt unentziehbare Befugnisse der Städter. Sie sind nicht bloße Rechtsunterworfenen, sondern haben teil an der sie selbst betreffenden Rechtspflege. Nicht sofort bewahren, ändern und schöpfen ausschließlich die Städter das Recht nach ihrem Dafürhalten. Die deutschen Städte liegen insofern am Ausgang des hohen

Magnus, † 1280), die führende Rolle ein. Zu den Vorkommissen Dieter STRAUCH, *Der Große Schied von 1258. Erzbischof und Bürger im Kampf um die Kölner Stadtverfassung*, Köln/Weimar/Wien 2008.

²⁴ Ausgaben des Augsburger Stadtrechts 1156 in: Christian MEYER, *Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert*, Augsburg 1872, S. 309 ff.; *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser*, Bd. 10, 1. Teil, bearb. von Heinrich APPELT; *Die Urkunden Friedrichs I. 1152–1158* (Monumenta Germaniae Historica, Tomus X, Pars I) Hannover 1975, S. 246 ff. Entgegen der ausdrücklichen Datierung wurde die Urkunde möglicherweise erst im Jahre 1157 ausgefertigt. Siehe Vermerk von APPELT, ebd. S. 247.

²⁵ Näher Christoph BECKER, *Herkunft moderner Wirtschaftsstandards*, in: *Standardisierung durch Markt und Recht*, hg. von Thomas MÖLLERS, Baden-Baden 2008, S. 247 ff., 253 f.; Christoph BECKER, *Die Akten des Augsburger Notars Johann Spreng (1524–1601) – Ein Einblick in das Rechtsleben eines frühneuzeitlichen europäischen Wirtschaftszentrums*, in: *Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus. Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag*, hg. von Hans-Georg HERMANN/Thomas GUTMANN/Joachim RÜCKERT/Mathias SCHMOECKEL/Harald SIEMS, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 477 ff., 485 ff.; Christoph BECKER, *Einleitung in: »Consuetudines almae Reipublicae Augustanae« von Matthaeus Laimann und Georg Tradel mit »Notwendigs Bedencken« von Georg Tradel. Eine Zusammenstellung Augsburger Stadtrechts mit einer Denkschrift zu seiner Reform vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts* (Handschrift der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg 2° Cod. Aug. 168), hg. von Christoph BECKER, Berlin 2008, S. XI f., jeweils mit weiteren Nachweisen.

Mittelalters in der Entwicklung hinter den italienischen zurück.²⁶ Doch nach und nach entfaltet sich die Teilhabe zu einer weitgehend alleinigen Beherrschung des städtischen Rechts. Einmal den Städtern zugeteilt, liegt die Kultivierung des städtischen Rechts in der Hand der Städter. Unter dem formalen Aspekt der Verschriftlichung, der allmählichen Ablösung oraler Tradition der die Gesellschaft ordnenden Normen²⁷ sind die deutschen Städte – Augsburg inbegriffen – den deutschen Territorien weit voraus.²⁸

b) Städtische Gerichtsbarkeit und römisches Recht

Die in der Urkunde von 1156²⁹ behandelte städtische Gerichtsbarkeit (*justicia urbana, justitia augustensis civitatis, justitia urbanorum*) ist eine Rechtspflege für die Bürgerschaft, aber auch durch die Bürger als ursprünglich informell vom Stadtherrn hinzugezogene Miturheber und nach und nach weitgehend allein handelnde Träger von Entscheidungen – modern ausgedrückt: kommunale Selbstverwaltung. Entscheidungsgrundlagen liefert das Stadtrecht von 1156 zwar mit einer gewissen Themenvielfalt, aber insgesamt nur als eine sparsame Skizze weniger Grundlinien oder Einzelanordnungen. Ziviler Rechtsverkehr klingt an, wird aber nicht in seinen Zusammenhängen geregelt. Die Regelungen über gerichtliche Zuständigkeiten und in diesem Rahmen über das Gewerbe in der Stadt sind nur komplementär zu einem als funktionstüchtig anzunehmenden, unstreitigen und deshalb nicht erwähnenswerten Normsystem für die eigentliche Beurteilung der Rechtsgeschäfte und Vermögensangelegenheiten, welches außerhalb der Urkunde existiert. Insofern ist das Schweigen bedeutsamer als die ausdrücklichen Bekundungen des Stadtrechts. Das Schweigen führt zur allgegenwärtigen Autorität des römischen Rechts in einer Verbindung mit heute überwiegend nur noch erahnbaren, teilweise aus den späteren

²⁶ Siehe Giorgio CHITTOLINI, Statuten und städtische Autonomien. Einleitung, in: Statuten, Städte und Territorien zwischen Mittelalter und Neuzeit in Italien und Deutschland, hg. von Giorgio CHITTOLINI/Dietmar WILLOWEIT, Berlin 1992, S. 7 ff.

²⁷ Über die Schwierigkeiten des heutigen, von der stetigen Anschauung schriftlichen Rechts geprägten Normverständnisses, die mündlich tradierten Gewohnheiten des Mittelalters angemessen zu erfassen, vgl. Martin PILCH, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 135 ff. Siehe ferner Gisela DROSSBACH, Haec sunt statuta, in: Gisela DROSSBACH, Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit, Paderborn/München/Wien/Zürich 2009, S. 369, 370 ff.

²⁸ Gerhard DILCHER, Landrecht – Stadtrecht – Territoriales Recht, in: CHITTOLINI/WILLOWEIT, Statuten (wie Anm. 26) S. 49 ff. Ausführlich über Antriebskräfte zur Entwicklung von Stadtrecht in Deutschland DILCHER, Rechtsgeschichte (wie Anm. 15) S. 600 ff. Vergleiche für die bayerische Nachbarschaft Augsburgs Hans SCHLOSSER, Statutarrecht und Landesherrschaft in Bayern, in: CHITTOLINI/WILLOWEIT, Statuten (wie Anm. 26) S. 177 ff.

²⁹ Art. 3, 4 und 6 Augsburger Stadtrecht 1156.

Aufzeichnungen von Schwabenspiegel (1275) und jüngerem Augsburger Stadtrecht (1276) vorsichtig rückschließbaren regionalen und lokalen Gewohnheiten. Umgekehrt gesprochen, finden wir in der mittelalterlichen Aufzeichnung die Stoffe geordnet, zu welchen das römische Recht keine der Zeit angemessene Regelung bereithielt. Gewerberecht und Kompetenzzuweisungen für das mittelalterliche Gemeinwesen enthält das römische Recht selbstredend nicht. Und die straf- und bußrechtlichen Normen des römischen Rechts wurden von den örtlichen und regionalen Entwicklungen mit ihren gewandelten sozialen und ökonomischen Strukturen weitestgehend überdeckt.

Einen wichtigen Hinweis auf die Einrahmung des Rechtslebens durch das römische Recht, und zwar in der ihm im *corpus iuris civilis* verliehenen Gestalt und auch bereits mit dem Bewusstsein der Zeitgenossen von dessen wissenschaftlicher Prägung durch die Rechtsschule von Bologna, liefert die Stadtrechtsurkunde von 1156 selbst. In ihr beschwört Friedrich I. einleitend das Bild des doppelt ausgestatteten Herrschers: geschmückt mit den Waffen (*armis ornatus*) und gerüstet mit den Gesetzen (*legibus armatus*) behebt er die Missstände.³⁰ Diese Selbstbezeugung verweist auf den Urheber des *corpus iuris civilis*: Der oströmische Kaiser Justinian hatte seinem amtlichen Anfängerlehrbuch, den *Institutiones*, einen Vorspruch zu Entstehung und Anliegen seines Gesetzgebungswerkes vorangestellt. Dort ist die doppelte Bewehrung der imperialen Herrschaft mit dem Schmuck der Waffen, wie der Bewaffnung des Gesetzes eine im Mittelpunkt stehende Botschaft.³¹ Wenn Friedrich I. sich die Worte Justinians zu Eigen machte, wussten das die Zeitgenossen wohl zu verstehen. Der Verweis auf Justinian war Behauptung höchster Legitimation. Wenn der Kaiser unwidersprochen auf das vom römischen Imperator gepflegte römische Recht Bezug nehmen konnte, so musste es offensichtlich noch ein römisches Gemeinwesen und eine von ihm, dem mittelalterlichen Kaiser, fortgeführte römische Herrschaft geben. Der Kaiser konnte zum Beleg seines Herrschaftsanspruchs darauf verweisen, dass die Stadt bereitwillig das Recht aus seiner Hand annahm, und die Stadt konnte die erreichte Stufe ihres Selbstregiments mit der imperialen Machtfülle hinter der Anordnung stützen – ein politisch hochgeschickter Zirkelschluss zum Nachteil des eingesetzten Stadtherrn.

Gleichzeitig war allgemein bekannt, dass die Bologneser Dozenten des römischen Rechts als Gutachter für die oberitalienischen Städte wirkten und der Kaiser sich ihrer als seiner Ratgeber bediente. Insbesondere hatte Friedrich I. die sogenannten »vier Gelehrten« (*quattuor doctores*) Bulgarus, Hugo, Jacobus und Martinus wenige Zeit vor der für Augsburg ausgestellten Urkunde zum Reichstag

³⁰ Art. 1 Augsburger Stadtrecht 1156.

³¹ Constitutio »Imperatoriam« (Vorrede zu den Institutionen), principium: *Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratum, sed etiam legibus oportet esse armatam*. Zur Neuordnung des römischen Rechts dieselbe Constitutio »Imperatoriam«, § 2; ferner ausführlich die Vorreden zu den Digesten (Constitutiones »Deo auctore«, »Omnem« und »Tanta«).

von Roncaglia 1154 in Anspruch genommen.³² Damit genoss die gelehrte Betrachtung des *corpus iuris civilis* eine Autorität, die die ungelehrte Handhabung des justinianischen Rechts und des älteren römischen Rechts Schritt für Schritt zu durchdringen vermochte. Die in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten nach ihren Studienjahren aus Bologna in die Heimat zurückkehrenden und dort in Funktionen der Rechtspflege einrückenden Absolventen verbreiteten die erlernten Sichtweisen. Auch aus Schwaben gingen Studenten zum Studium des römischen Rechts in Bologna über die Alpen, wie uns Rechnungsbücher und Matrikeln der deutschen Nation zu Bologna unterrichten (wegen Unvollständigkeit der Archivalien freilich erst für die Zeit seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert).³³

c) Gelehrte Urkundenschreiber aus Bologna und überlieferte Vertragsgestaltung

Der Rechtsunterricht in Bologna entwickelte sich aus dem Studium der »freien Künste« (*artes liberales*). Entsprechend dem schon in der Antike entwickelten Bildungskanon lernte man unter anderem den Umgang mit Sprache in den drei Teildisziplinen (*trivium*) Grammatik, Dialektik und Rhetorik. Die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an die Bologneser Artistenschule gelangte Digesten-Abschrift aus Amalfi (von den Pisanern bei der Eroberung dieser byzantinischen Exklave erbeutet) war ideales neues Anschauungs- und Übungsmaterial für das Erlernen von Gedankenführungen und Argumentationsmustern. Die Schule von Bologna qualifizierte deshalb für verwaltende Tätigkeiten, die mit Korrespondenz und Abfassen von Urkunden zu tun hatten. Es folgte eine Spezialisierung eines Teils der Lehre auf die Vorbereitung für notarielle Praxis, Gestaltung von Rechtsgeschäften (Verträgen, Testamente) und Formulierung von Schriftsätzen für den Prozess. Nach und nach entstand aus der »trivialen« Lehre ein eigentliches Studium der Rechtswissenschaft.³⁴ Aus dem formalen Interesse an den Texten des *corpus iuris civilis* ging ein inhaltliches hervor. Eine scharfe zeitliche Grenze hatte dieser Entwicklungsgang nicht.

Die in Bologna gepflegte Übung des Urkunden- und Vertragswesens knüpfte bruchlos an die letztlich in die römische Antike zurückreichende kontinuierliche Praxis des frühen und des hohen Mittelalters an. Das muss zwar nicht bedeuten, dass überall in Europa im späten Mittelalter in jeder einzelnen Vertragsklausel Entwurfsverfasser und Beteiligte an einen ganz bestimmten Rechtssatz des römischen Rechts dachten, welcher bekräftigt, modifiziert oder abbedungen werden sollte. Dazu waren zu viele Schreiber ungelehrt, hatten nicht das Verfassen von Urkunden

³² SCHLOSSER, Grundzüge (wie Anm. 6) § 2.II (S. 41 f.).

³³ Siehe Gustav C. KNOD, Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biographischer Index zu den Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis, ohne Ort [Berlin] 1899.

³⁴ SCHLOSSER, Grundzüge (wie Anm. 6) § 2.I.2 (S. 37 f.), § 2.II.2 (S. 41).

in Bologna oder an einer anderen Hochschule studiert.³⁵ Ebenso gut konnte die Situation eine spontane Gestaltung hervorrufen, welche gewissermaßen eine Wiedererfindung von etwas war, das Jahrhunderte zuvor schon einmal existierte, aber örtlich nicht mehr klar in der Erinnerung haftete. In einem grundsätzlich gleichen Rahmen können sich in verschiedenen Gesellschaften Regelungsdetails ähneln, ohne dass ihre Urheber voneinander wissen (wenn beispielsweise eine Gesellschaft überhaupt Privateigentum kennt, so wird sie unweigerlich auch ohne weitere direkte Beeinflussung irgendwann auf den Gedanken kommen, dass jemand mittels eines Rechtsgeschäfts ein überzähliges Objekt einem anderen entgeltlich zum Gebrauch überlassen kann und dabei aber auch eine Lösung für den Fall finden, dass das Objekt sich als unbrauchbar erweist; Kausalität wird demgegenüber wieder wahrscheinlicher, wenn sich Übereinstimmungen bis in feinste Teilfragen herausstellen). Oder es war das Bewusstsein dafür verloren gegangen, dass eine bestimmte länger gepflegte Handhabung römischen Ursprungs war. Manches Muster wird ohne Verstand weitergeführt worden sein.³⁶ Aber all diese Einschränkungen stehen nicht der Feststellung entgegen, dass das römische Recht die beherrschende Größe der Rechtspraxis blieb und mit Hilfe der neuen Rechtsschulen seine Herrschaft als gelehrttes Recht erneuern und verstärken konnte.

3. Neue Niederschrift des Augsburger Stadtrechts 1276

Das jüngere Augsburger Stadtrecht³⁷ hat einen ungleich größeren Umfang als dasjenige vom Jahr 1156. Nicht mehr sicher feststellbar ist, ob der Text schon vollständig vorbereitet war, als man sich im Jahre 1276 der Zustimmung König Rudolfs I. versicherte, oder ob lediglich der Plan einer Niederschrift Gegenstand der königlichen Autorisation war. Jedenfalls ist das Buch ein Erzeugnis aus bürgerlichem Antrieb. Der Stadtrat beschließt das Stadtrecht von 1276. Er will damit, wie die Vorrede zum Ausdruck bringt,³⁸ Vergessen und Verderben der Rechtsordnung verhüten. Der König widerspricht dem nicht. Durch sein Schweigen bekräftigt er den wohlerworbenen (in Wahrheit vielleicht in dem einen oder anderen Punkt noch unsicheren) Bestand an Rechtssätzen und die darin liegende Eigenverantwortlichkeit der Städter. Zugleich gibt die Vorrede an, dass die Niederschrift auch dem Willen des Bischofs Hartmann als des Stadtherrn entspreche. Diese Einmütigkeit wird vor allem Respekt gegenüber der Macht der nicht mehr umkehrbaren Tatsachen gewesen sein.

³⁵ Siehe BECKER, Die Akten (wie Anm. 25) S. 481 f.

³⁶ Siehe betreffend Abbedingungen seit dem 13. Jahrhundert Hans SCHLOSSER, Die Rechts- und Einredeverzichtformeln (*renuntiationes*) der deutschen Urkunden des Mittelalters, Aalen 1963, S. 26. Dazu auch KIEFNER, Rezeption (wie Anm. 1) Sp. 974.

³⁷ Ausgabe des Augsburger Stadtrechts von 1276 in: MEYER, Stadtbuch (wie Anm. 24) S. 1 ff.

³⁸ Auf S. 1 in der Edition MEYER, Stadtbuch (wie Anm. 24).

Die am Rechtsleben Beteiligten, die Städter, formen die Rechtsordnung, welcher sie sich unterwerfen, insbesondere die Kompetenzen von bischöflichem Burggraf und Königsvogt, an deren Ausübung sie teilhaben, nach eigener Vorstellung.

Wie schon im Stadtrecht von 1156 besteht die innere Anordnung des Textes in erster Linie in der Festlegung gerichtlicher Zuständigkeiten. Doch tritt uns nun ein sehr viel reichhaltigeres Bild an Details der Tatbestände vor Augen, welche in die verschiedenen Gerichtsbarkeiten eingeteilt werden. Man liest ein weitgefächertes Recht von Handel und Gewerbe, Finanzgeschäften und Familienvermögen. Doch sind wiederum die Fragen, welche das römische Recht löst, im Wesentlichen ausgespart. So lautet beispielsweise eine Anordnung, dass der Burggraf für die Beurteilung aller Käufe zuständig sei.³⁹ Es erscheinen aber nur einige wenige Fragen zum Kaufrecht, und zwar solche, die dem *corpus iuris civilis* ganz oder zumindest in der Ausgestaltung fremd sind – zum Beispiel das Problem des Fürkaufs⁴⁰ (Aufkaufen von Ware außerhalb des Marktes mit der Absicht, sich die selbst bewirkte Verknappung des Warenangebotes zunutze zu machen) oder der Bekräftigung des Kaufs durch Gottespfennig oder Trunk.⁴¹ Die beim Kaufvertrag hauptsächlich auftretenden Probleme Konsensbildung, Gefahrtragung, Gewährleistung für Sachmängel bleiben unbeschrieben.⁴² Dass sie deswegen aber nicht ungelöst waren, liegt auf der Hand.

Immerhin stellen sich Straftatbestände und die Vorschriften zum Strafverfahrensrecht als einigermaßen in sich geschlossene Vorschriftenkreise dar. Dasselbe ist von den Regelungen über Familiengüterrecht und Erbfolge zu sagen; bei diesen für das Wirtschaften elementaren Vorgaben fällt aber eine Angleichung an das römische Recht auf, wenn Töchter und Söhne gleichermaßen zur Erbfolge berufen werden.⁴³ Freilich geht die Übereinstimmung nicht so weit, dass in die Erbfolge auch Enkel in die Stelle vorverstorbenen und bereits ausgesteuerter (also mit eigener Lebensgrundlage schon versehener) Kinder einrücken;⁴⁴ vielmehr wird das Vermögen nur in die jeweils nächste Generation von Abkömmlingen weitergegeben – offensichtlich wurde das als die dem Erhalt der wirtschaftlichen Basis der Familie zuträglichere Lösung angesehen. Daraus, dass Übernahme römischen Rechts im Augsburger Stadtrecht fehlt, zu schließen, das römische Recht sei praktisch unwirksam gewesen,⁴⁵ besteht kein Anlass. Beizupflichten ist aber der Annahme, dass eine

³⁹ Art. 125 Augsburger Stadtrecht 1276.

⁴⁰ Art. 63 Augsburger Stadtrecht 1276.

⁴¹ Art. 125 Augsburger Stadtrecht 1276.

⁴² Über das in Augsburg in einer Verbindung aus örtlichem Statut und überörtlichen Regeln geltende Kaufrecht Markus MAYER, *Der Kauf nach dem Augsburger Stadtrecht von 1276 im Vergleich zum gemeinen römischen Recht*, Berlin 2009.

⁴³ Siehe Art. 72 § 1 Augsburger Stadtrecht 1276 im Vergleich zu Institutiones 2.19.2.

⁴⁴ Siehe Art. 73 § 1 Augsburger Stadtrecht 1276 im Vergleich zu Novellae 118.1. Zum Eintrittsrecht (Repräsentationsrecht) siehe Christoph BECKER, Art. »Eintrittsrecht«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Berlin ²2007, Sp. 1305 f.

⁴⁵ So MEYER, *Stadtbuch in seiner Edition* (wie Anm. 24) S. XXIX f.

Wiedergabe römischer Rechtssätze dem Anliegen des Stadtrechts von 1276 widersprochen hätte, welches sich auf die schriftliche Fixierung der lokalen Gewohnheit, also der Besonderheiten, beschränkte⁴⁶ – und eben nicht eine Kodifikation sämtlichen Rechts beabsichtigte.

4. Reformierung des Augsburger Stadtrechts

Mit einer Fülle von Nachträgen zu einzelnen Artikeln des Stadtrechts von 1276 wie separaten Verordnungen entwickelte sich das Stadtrecht fort. Die letzte Novelle trug der Stadtschreiber und Humanist Konrad Peutinger (1465–1547) im Jahre 1512 in das Stammexemplar, das Stadtbuch von Augsburg,⁴⁷ ein.⁴⁸ Danach entstanden nur noch getrennte Verordnungen. Die Neuerungen auf den verschiedensten Feldern spiegeln die soziale und ökonomische Entwicklung der Stadt ebenso wie die Verschränkung von Ortsrecht und gelehrtem römischem, gemeinem Recht. Ausdrücklich bezeichnete die Reichskammergerichtsordnung vom Jahre 1495 das römisch-gemeine Recht als die (in Ermangelung vorrangiger Sonderregelungen zu benutzende) Grundlage für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten durch das damals neugeschaffene höchste Gericht des Reiches: Der Richter und seine Beisitzer müssen dem König oder Kaiser geloben und zu den Heiligen schwören, ihr Amt mit Fleiß und getreu zu versehen und *nach des Reichs gemainen rechten* (sowie nach den Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Territorien) gleichmäßig und unvoreingenommen zu entscheiden.⁴⁹

Viele gedankliche Anstöße für die Fortentwicklung des Augsburger Rechts brachte zwangsläufig der in Spätmittelalter und Frühneuzeit von Augsburg aus betriebene Fernhandel in alle Himmelsrichtungen, insbesondere auch nach Oberitalien, mit sich. Die Söhne der Augsburger Handelshäuser wurden – unter anderem nach Bologna⁵⁰ – zum Studium des römischen Rechts geschickt, damit sie zur Vertretung in auswärtigen Niederlassungen und auf Geschäftsreisen befähigt wurden. In Augsburg waren Geschäfte zu beurkunden, die in der Ferne Gültigkeit nach gemeinem Recht haben mussten. Dies zwang das örtliche Rechtspflegeperso-

⁴⁶ MEYER, ebd. S. XXX.

⁴⁷ Über das Stadtbuch: ROLF SCHMIDT, Zum Augsburger Stadtbuch von 1276. Beschreibung der Originalhandschrift und der in Augsburg liegenden Abschriften des Augsburger Stadtbuchs, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 70 (1976) S. 80 ff.

⁴⁸ Novelle zu Art. 92 Augsburger Stadtrecht 1276 bei MEYER, Stadtbuch (wie Anm. 24) S. 175; betrifft Strafprozess bei Diebstahl, Raub, Mord und Ketzerei.

⁴⁹ Art. 3 Reichskammergerichtsordnung 1495. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 5: Reichstag von Worms 1495, Bd. 1, Teil 1: Akten, Urkunden und Korrespondenzen, bearb. von Heinz ANGERMEIER, Göttingen 1981, S. 388.

⁵⁰ Nachweise bei KNOD, Studenten (wie Anm. 33). Zum Beispiel aus den Familien Fugger S. 144 f., Ilsung S. 227 f., Welser S. 618 f.

nal zur Befassung mit dem gelehrten römischen Recht.⁵¹ Zu keiner Zeit indessen findet sich in Augsburg eine umfangreichere Normierung, welche man entweder als örtlichen Niederschlag oder als Gegenstück zu den Gehalten des römischen Rechts auffassen könnte. Es bleibt bei der mittelalterlichen Handhabung, dass das lokale Recht keine eigene in sich geschlossene Regelung des wirtschaftlichen Verkehrs schriftlich niederlegt, sondern nur komplementär zum römisch-gemeinen Recht die Augsburger Besonderheiten ordnet.

Anstrengungen des 16. Jahrhunderts zu umfassender Reformation des Augsburger Stadtrechts bleibt der Erfolg versagt.⁵² Denkschriften zur Ergänzung und zur Erneuerung des Stadtrechts schlagen unter anderem Maßnahmen zur vertieften Integration von Gedanken des römischen Rechts vor. Wenn diese Denkschriften nicht wirklich zu Ratsgesetzen wurden, ist dies nicht etwa als Ausdruck eines Strebens anzusehen, sich gegenüber dem gemeinen Recht abzuschotten. Im Gegenteil muss man annehmen, dass die in den Denkschriften sichtbare Verschränkung nicht bloße Zukunftsprojektion der Verfasser war, sondern bereits den jeweils aktuell erreichten Entwicklungsstand wiedergab. Die Annahme, in den Denkschriften ein authentisches Zeugnis von schon geübter Rechtsüberzeugung vorzufinden, rechtfertigt sich aus dem Befund, dass etwa die Erwägungen der städtischen Advokaten Matthaeus Laimann († 1589) und Georg Tradel (1530–1598)⁵³ äußerst behutsam am Bestand des mittelalterlichen Stadtrechts ansetzen und kein wirklich neues Konzept vorlegen. Anscheinend hatte man sich in Augsburg hinlänglich auf die Vielschichtigkeit des lokal anwendbaren Rechts eingerichtet, und es konnten nicht genügend übereinstimmende politische Kräfte zusammengefasst werden, um diesen Zustand mit einer zusammenfassenden Rechtsordnung zu überwinden, die vielleicht im weiteren Redaktionsgang dann doch an der einen oder anderen Stelle den Verlust einer bisherigen Position mit sich gebracht hätte. Das Verharren im mittelalterlichen Kern des Ortsrechts teilt Augsburg mit anderen Städten des Reiches (wie beispielsweise Köln), während wiederum andere Städte (begünstigt durch die leichte Erreichbarkeit von Anschauungsmaterial mit dem rasch voranschreitenden Buchdruck) zu einer Reformation durchdrangen.⁵⁴ Die Verbindung mit dem seinerzeit modernen gelehrten römischen Recht war gleichwohl möglich. In den Augsburger Reformüberlegungen schlug sich das beispielsweise bei Fragen der Erbfolge, des Ehegüterrechts, der Volljährigkeit beziehungsweise der Vormundschaft, des Kredits und der Kreditsicherung, des Konkurses nieder.⁵⁵ Sie waren für die Augsburger Familien-

⁵¹ BECKER, Die Akten (wie Anm. 25) S. 484 f.

⁵² Über die Augsburger Reformbemühungen Eugen LIEDL, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der freien Reichsstadt Augsburg, Augsburg 1958, S. 53 f.

⁵³ Siehe oben Anm. 25 mit dem Hinweis auf die Edition von »Consuetudines« (Laimann und Tradel) und »Notwendigs Bedencken« (Tradel).

⁵⁴ Siehe BECKER, Die Akten (wie Anm. 25) S. 489; BECKER, Einleitung (wie Anm. 25) S. XII ff.

⁵⁵ Siehe BECKER, »Consuetudines« von Laimann und Tradel mit »Notwendigs Bedencken« von Tradel (wie Anm. 25).

unternehmen vitalnotwendige Themen. Die Funktionstüchtigkeit des überkommenen Systems belegen die zahllosen Urkunden aus der spätmittelalterlichen und der neuzeitlichen rechtsgeschäftlichen Praxis.⁵⁶ Es erhielt sich bis zur Eingliederung Augsburgs in das Königreich Bayern im Jahre 1806. Und auch nach diesem Verlust der Reichsunmittelbarkeit galt – wenngleich allmählich schwindend – in vielerlei Hinsicht altes Augsburger Recht fort.⁵⁷

⁵⁶ Siehe BECKER, Herkunft (wie Anm. 25) S. 255 ff.; BECKER, Die Akten (wie Anm. 25) S. 484 ff.; Katharina von CIRIACY-WANTRUP, Familien- und erbrechtliche Gestaltungen von Unternehmen der Renaissance. Eine Untersuchung der Augsburger Handelsgesellschaften zur frühen Neuzeit, Münster 2007; Silke PETTINGER, Vermögenserhaltung und Sicherung der Unternehmensfortführung durch Verfügung von Todes wegen. Eine Studie der frühen Augsburger Neuzeit, Münster 2007; Silke PETTINGER, Die Entwicklung der gewillkürten Erbfolge in der freien Reichsstadt Augsburg, in: Ökonomie und Recht – Historische Entwicklungen in Bayern. 6. Tagung der Gesellschaft für Bayerische Rechtsgeschichte am 4. und 5. Juli 2008 in Augsburg, hg. von Christoph BECKER/Hans-Georg HERMANN, Berlin 2009, S. 99 ff.

⁵⁷ Siehe die Darstellungen von Johann Joseph VON HUBER, Abhandlung über die Abweichung der Augsburger Statuten vom gemeinen Recht, oder: Kurzer Abriss des Augsburger Statutar-Rechts, Augsburg ²1958; Joseph PEISL, Civilgesetzstatistik des Königreiches Bayern nach der Organisation der Gerichte vom 1. Juli 1862, Nördlingen 1863, S. 194 f.; Paul ROTH, Bayerisches Civilrecht, Erster Theil, Tübingen ²1881, S. 18, 51 ff.